

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)
– Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562, 12/566 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

2. Folgende neue Nummer 3 a wird eingefügt:

„3a. § 32 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutscher Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 6 210 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;

2. von 6 211 Deutsche Mark bis 8 153 Deutsche Mark:
 $0,19 \times - 1\,180$;

3. von 8 154 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,94 \times y + 1\,900) \times y + 359$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an: $0,53 \times - 22\,955$;

„ $\times$ “ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „ y “ ist ein Zehntausendstel des 8 100 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

3. Die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 3 b.

4. In Nummer 10 Buchstabe c entfällt die Einfügung eines neuen Absatzes 21 c.

5. Nummer 12 wird gestrichen.

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Anstelle der Einführung eines neuen Tariffreibetrags von 600 DM/1 200 DM für Einwohner der neuen Bundesländer wird der Grundfreibetrag um diesen Betrag progressionsunabhängig für alle Steuerpflichtigen angehoben.

Eine Anhebung des Grundfreibetrags ist zur verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums dringend erforderlich. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien müßte der Grundfreibetrag mindestens 8 000 DM betragen. Durch die zu niedrige Höhe des Grundfreibetrags wird den Steuerpflichtigen heute in verfassungswidriger Weise Jahr für Jahr ca. 500 DM (Ledige) bzw. 1 000 DM (Verheiratete) zu viel an Steuern abgenommen.

Die vorgesehene Anhebung stellt einen ersten Schritt dar, um die Besteuerung wieder verfassungskonform auszugestalten. Der Deutsche Bundestag dokumentiert hiermit seine Auffassung, daß die Anhebung des Grundfreibetrags auf die verfassungsrechtlich gebotene Höhe zu den wichtigsten steuerpolitischen Aufgaben in dieser Legislaturperiode gehört.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus dem Verzicht auf den Tariffreibetrag.